



LVBG

Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

**Rundschreiben Nr. D/H 16/07
Dok.-Nr. 711**

Mainz, 12.12.2007

**An die
Chefärzte der zugelassenen Krankenhäuser,
Durchgangsärzte und an der
besonderen Heilbehandlung beteiligten H-Ärzte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Vertreterversammlungen der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel haben die Vereinigung dieser beiden Unfallversicherungsträger mit Wirkung zum 1. Januar 2008 beschlossen.

Dieser neue Unfallversicherungsträger trägt den Namen

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Anlage



GroLa BG
Großhandels- und
Lagerei-Berufs-
genossenschaft

Fusionsbüro



BGE
Berufsgenossenschaft
für den
Einzelhandel

An die
Landesverbände der gewerblichen
Berufsgenossenschaften

Berufsgenossenschaft
für den Einzelhandel
Niebuhrstr. 5
53113 Bonn
Telefon: 0228/5406-5108
Telefax: 0228/5406-65108
Ansprechpartner:
Ralf Wandschneider
E-Mail: r.wandschneider@bge.de

Großhandels- und Lagerei-
Berufsgenossenschaft
M 5, 7, 68151 Mannheim
Telefon: 0621/183-225
Telefax : 0621/183-600
Ansprechpartner: Björn Ahrendt
E-Mail: b.ahrendt@grolabg.de

Datum: 07.12.2007

Unser Zeichen: 711

Allgemeine Information Veränderungen ab 01.01.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreterversammlungen der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft (GroLa BG) und der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel (BGE) haben die Vereinigung dieser beiden Unfallversicherungsträger zu einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Handels- und Logistikbetriebe mit Wirkung zum 01. Januar 2008 beschlossen.

Damit entsteht eine der leistungsfähigsten und größten Berufsgenossenschaften mit mehr als 4,2 Mio. Versicherten und rund 425.000 Mitgliedsbetrieben.

Dieser neue Unfallversicherer trägt den Namen:

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW).



Postadresse GroLa BG
68145 Mannheim
<http://www.grolabg.de>

Hausadresse GroLa BG
M 5, 7,
68161 Mannheim
(06 21) 1 83 - 0

Postadresse BGE
Postfach 1208
53002 Bonn
<http://www.bge.de>

Hausadresse BGE
Niebuhrstraße 5
53113 Bonn
(0228) 5406 - 9

Er tritt als Gesamtschuldner in alle Rechte und Pflichten der bis 31.12.2007 bestehenden Gro-La BG und BGE ein. Für eine Übergangszeit werden die bestehenden Versicherungsverhältnisse in den jeweiligen Sparten Großhandel und Lagerei sowie Einzelhandel fortgeführt. Auch die Beiträge werden zunächst weiterhin jeweils im Wege getrennter Umlagen erhoben.

Insoweit bleibt es faktisch bei den bisherigen Zuständigkeitsbereichen als Sparte Einzelhandel bzw. Sparte Großhandel- und Lagerei innerhalb der BGHW.

Soweit es in der Vergangenheit Überschneidungen gegeben hat, wurde hierüber eine einvernehmliche Regelung bei künftigen Neuaufnahmen getroffen (siehe Anlage).

Wir bitten daher um Vorsortierung und Übersendung der Gewerbemeldungen –getrennt nach Sparte Einzelhandel bzw. Sparte Großhandel- und Lagerei- wie bisher an die bekannten Anschriften.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten im Bereich Rehabilitation und Leistung ändert sich ebenfalls z.Zt. noch nichts. Die Fälle werden an den bisherigen Standorten unverändert bearbeitet.

Wir bitten Sie die D- und H-Ärzte über Ihren Rundschreibendienst insoweit zu informieren.

Unsere Ansprechpartner bleiben für die Bereiche Prävention, Mitgliedschaft und Beitrag sowie Rehabilitation und Leistungen damit unverändert. Die Ihnen bekannten Telefon- und Fax-Nummern können Sie weiter verwenden.

Sie erreichen uns künftig unter der Internetadresse <http://www.bghw.de>.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf die **Unternehmer- und Ehegattenversicherung**.

Ab 01.01.2008 können sich Unternehmer (-innen) und Ehegatten (-innen) der **Sparte Einzelhandel** auf schriftlichen Antrag von der satzungsmäßigen Pflichtversicherung gem. § 41 Abs. 1 und 3 befreien lassen (§ 42 der BGHW Satzung), wenn im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als 5 Vollzeitkräfte (Arbeitnehmer) beschäftigt werden.

Im Hinblick auf diese jetzt gegebene Befreiungsmöglichkeit weisen wir darauf hin, dass der Durchgangsarzt verpflichtet ist bei **Unternehmerunfällen** den Unternehmer zu befragen, ob er **persönlich kraft Satzung unfallversichert** ist. Das Ergebnis der Befragung ist im Durchgangsarztbericht festzuhalten (Anleitung für den D-Arzt, I. 4.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonn/Mannheim, den 20.11.2007

**Zuständigkeitsabgrenzung der BGHW ab 01.01.2008 zwischen den Sparten
„Einzelhandel“ und „Großhandel und Lagerei“.**

Gewerbszweig	Sparte
Getränke(abhol)markt	Einzelhandel
Getränkehandel per LKW	Großhandel
Gartenmarkt	Einzelhandel
Baumarkt	Einzelhandel
Baustoffhandel	Großhandel
Möbelhandel	Einzelhandel
Büromöbelhandel	Großhandel
Landmaschinen	Großhandel
Sanitärhandel	Großhandel
Reifenhandel	Großhandel

Darüber hinaus bleiben die Zuständigkeitsbereiche von BGE (ab 01.01.2008 Sparte Einzelhandel) und GoLa (ab 01.01.2008 Sparte Großhandel und Lagerei) wie bisher bestehen.